



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 11. Dezember 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0363 (NLE)**

**16633/13
COR 1**

**ATO 150
CADREFIN 324**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010

1. Seite 4, Erwägungsgrund 7 Satz 2:

Statt:

"Von diesem Betrag sind 500 Mio. EUR in Preisen des Jahres 2011, was etwa 553 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen entspricht, ..."

muss es heißen:

"Von diesem Betrag sind 860 Mio. EUR in Preisen des Jahres 2011, was etwa 969 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen entspricht, ...".

2. Seite 11, Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1:

Statt:

- "(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Kosloduj- und des Bohunice-Programms wird für den Zeitraum von 2014 bis 2020 auf 323 318 000 EUR in jeweiligen Preisen festgesetzt. Dieser Betrag wird folgendermaßen zwischen dem Kosloduj- und dem Bohunice-Programm aufgeteilt:
- a) 208 503 000 EUR für das Kosloduj-Programm im Zeitraum von 2014 bis 2020;
 - b) 114 815 000 EUR für das Bohunice-Programm im Zeitraum von 2014 bis 2020."

muss es heißen:

- "(1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Kosloduj- und des Bohunice-Programms wird für den Zeitraum von 2014 bis 2020 auf 518 442 000 EUR in jeweiligen Preisen festgesetzt. Dieser Betrag wird folgendermaßen zwischen dem Kosloduj- und dem Bohunice-Programm aufgeteilt:
- a) 292 032 000 EUR für das Kosloduj-Programm im Zeitraum von 2014 bis 2020;
 - b) 225 410 000 EUR für das Bohunice-Programm im Zeitraum von 2014 bis 2020."
-